



Wohnkostenreglement der Gemeinde Rongellen

Stand: Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Mietzins	2
Art. 2 Jugendliche und junge Erwachsene	2
Art. 3 Mietzinsgesprächen und Mietzinsdepot.....	2
Art. 4 Mietzinsrückstände	2
Art. 5 Wohneigentum	2
Art. 6 Wohnungssuche	3
II. Gesetzliche Grundlagen und Schlussbestimmungen	3
Art. 7 Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 8 Inkrafttreten	3

Wohnkostenreglement der Gemeinde Rongellen

Gestützt auf Artikel 8 des ABzUG vom 8. November 2005 und der SKOS-Richtlinien vom April 2005 erlässt der Gemeindevorstand das nachstehende Gesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Übernahme der Wohnkosten von bedürftigen Personen, die öffentliche Unterstützung durch die Gemeinde Rongellen beziehen.

Einzelpersonen und Familien, die öffentliche Sozialhilfe von der Gemeinde Rongellen beziehen, erhalten zur Sicherung ihres Lebensbedarfs finanzielle Unterstützung. Zur Berechnung dieses Lebensbedarfes werden die Miet- und die Mietnebenkosten sowie allfällige Hypothekarzinsen mit eingerechnet. Gemäss den Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz ist vorgesehen, dass die effektiven Wohnkosten anzurechnen sind, soweit sie im ortsüblichen Rahmen einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltsgrösse liegen.

Zur Präzisierung dieser Vorgaben erlässt die Gemeinde Rongellen ein Wohnkostenreglement:

Art. 1 Mietzins

- ¹ Mietzinse (inklusive Nebenkosten) werden gemäss Mietvertrag im Rahmen folgender Maximalbeiträge finanziert:

CHF 700.00	1 Personen-Haushalt
CHF 900.00	2 Personen-Haushalt
CHF 1'200.00	3 Personen-Haushalt
CHF 1'400.00	4 Personen-Haushalt
CHF 1'550.00	5 Personen-Haushalt
CHF 1'700.00	Ab 6 Personen-Haushalt
- ² Höhere Mietzinse können bei bestehenden Mietverhältnissen maximal bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin (siehe Mietvertrag, normalerweise drei Monate Kündigungsfrist per Ende März / Juni / September), jedoch für maximal sechs Monate übernommen werden. Über die Befristung werden die SozialhilfebezügerInnen schriftlich in der Verfügung zur Kostenübernahme des Lebensunterhalts in Kenntnis gesetzt.
- ³ In den durch den Regionalen Sozialdienst Mittelbünden begründeten Härtefällen (rollstuhlgängige Wohnung, Bevorschussung von Versicherungsleistungen, temporäre Unterstützungen, etc.) kann die Befristung verlängert werden.
In die Berechnung des Lebensbedarfs ist der ortsübliche Mietzins einer preisgünstigen Wohnung für die entsprechende Haushaltsgrösse zuzüglich Nebenkosten einzubeziehen.

Art. 2 Jugendliche und junge Erwachsene

- ¹ Für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr werden die SKOS-Richtlinien angewendet.

Art. 3 Mietzinsgesprachen und Mietzinsdepot

- ¹ Es werden weder Mietzinsgesprachen noch Mietzinsdepots geleistet.

Art. 4 Mietzinsrückstände

- ¹ Zum Erhalt einer günstigen Wohnung werden keine Mietrückstände übernommen.

Art. 5 Wohneigentum

- ¹ Bei Wohneigentum werden die SKOS-Richtlinien angewendet.

Art. 6 Wohnungssuche

¹ Es liegt in der Verantwortung der SozialhilfebezüglerInnen, sich um eine kostengünstige Wohnung zu bemühen.

II. Gesetzliche Grundlagen und Schlussbestimmungen

Art. 7 Gesetzliche Grundlagen

¹ Das Wohnkostenreglement stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen:

- SKOS-Richtlinien vom April 2005
- ABzUG vom 8. November 2005
- RB Nr. 1329 Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 8. November 2005

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Wohnkostenreglement der Gemeinde Rongellen tritt mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 5. Mai 2017 per sofort in Kraft.
Laufende Unterstützungsfälle sind ab 1. Oktober 2017 nach diesen Ausführungsbestimmungen abzuwickeln.

Der Gemeindepräsident



.....
Luzi Conrad

Die Gemeindeganzlistin



.....
Irene Conrad